



**Statuten**  
**Samariterverein**  
**Andwil-Arnegg**

## **I. Allgemeines Artikel 1**

Name und Sitz Unter dem Namen

### **Samariterverein Andwil-Arnegg**

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er wurde gegründet am 23. Oktober 1909.

### **Artikel 2**

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität. Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

### **Artikel 3**

Samariterverband und SSB Der Verein ist Mitglied des Samariterverbandes St. Gallen und Fürstentum Liechtenstein und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes.

Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Samariterverbandes St. Gallen und Fürstentum Liechtenstein und des Schweizerischen Samariterbundes.

## **II. Mitglieder Artikel 4**

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern der Jugendgruppe Help, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

### **Artikel 5**

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

### **Artikel 6**

Helpmitglieder Als Mitglieder der Helpgruppe werden Jugendliche ab 8 Jahren aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Helpgruppe beteiligen.

#### **Artikel 7**

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

#### **Artikel 8**

Passivmitglieder Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

### **III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

#### **Artikel 9**

Eintritt Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft bei der Helpgruppe entsteht durch Beitrittserklärung mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt und Aufnahmebeschluss des Leitungsteams.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitgliede die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

#### **Artikel 10**

Austritt, Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt aus der Helpgruppe muss, gegeben falls mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt dies Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

## **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Artikel 11**

Aktivmitglieder Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

### **Artikel 12**

Helpmitglieder Die Mitglieder der Helpgruppe haben altersgemäss die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie erfüllen ihre Pflichten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Helpgruppe bzw. der für die Helpgruppe geltenden Beitragsbeschlüsse und nehmen ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der internen Strukturen der Helpgruppe wahr.

Ab dem 16. Altersjahr können Mitglieder der Helpgruppe als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen werden (Artikel 9).

### **Artikel 13**

Passivmitglieder Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **Artikel 14**

Ehrenmitglieder Die Ehrenmitglieder, die nicht mehr Aktivmitglieder sind, haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung nicht stimmberechtigt.

## **V. Organe**

### **Artikel 15**

Organe Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Technische Ausschuss
4. Das Help-Leitungsteam
5. Die Revisoren

## **Artikel 16**

Vereinsversammlung Bestand Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie dem Help-Leitungsteam.

Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

## **Artikel 17**

Vereinsversammlung Geschäfte Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
  - a. des Präsidenten
  - b. des technischen Ausschusses
  - c. des Help-Leitungsteams
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins und der Helpgruppe gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Mutationen
6. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins und der Helpgruppe
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins und der Helpgruppe
9. Wahlen
  - a. des Präsidenten
  - b. der weiteren Vorstandsmitglieder
  - c. der Samariterlehrer
  - d. der Help-Verbindungsperson
  - e. des Help-Teamleiters
  - f. der Rechnungsrevisoren
10. Verschiedenes

Sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

## **Artikel 18**

Vereinsversammlung Fristen, Anträge Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens

a. o. Versammlung sechs Wochen vorher bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentlichen Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

#### **Artikel 19**

Vereinsversammlung  
Leitung, Protokoll Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

#### **Artikel 20**

Vereinsversammlung  
Abstimmungen, Wahlen Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 27 und 28 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

#### **Artikel 21**

Vorstand  
Bestand, Amtsdauer Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Samariterlehrern, dem Help-Teamleiter sowie mind. 5 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der drei bestimmten Chargen, selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

#### **Artikel 22**

Vorstand  
Aufgaben, Kompetenzen Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall Vor-

standmitglieder zu Zweien. Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10% des Vereinsvermögens zu beschliessen.

### **Artikel 23**

Vorstand  
Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. 50% der Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

### **Artikel 24**

Technischer Ausschuss

Der technische Ausschuss besteht aus den Samariterlehrern, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter.

Zum Aufgabenbereich des technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, die Bewirtschaftung des Materialmagazins sowie die Betreuung der Helpgruppe in samaritertechnischen Belangen. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.

Für die Arbeitsweise des technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Artikel 23 sinngemäss.

### **Artikel 25**

Help-Leitungsteam

Das Help-Leitungsteam besteht aus dem Help-Teamleiter und einer Verbindungsperson aus dem Vorstand, die durch die Vereinsversammlung gewählt werden sowie weiteren Mitgliedern, die von der Helpgruppe im Rahmen ihrer internen Regelungen bestimmt werden.

Das Help-Leitungsteam ist im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung zu ihrem Jahresprogramm und Budget verantwortlich für den gesamten Betrieb und die Aktivitäten der Helpgruppe. Es unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Jahresbericht und Rechnung (nach deren Prüfung durch die Rechnungsrevisoren) sowie Jahresprogramm und Budget. In allen samaritertechnischen Belangen untersteht es dem technischen Ausschuss. Das Help-Leitungsteam hat Anspruch auf umfassende

Unterstützung durch den Vorstand.

Das Help-Leitungsteam arbeitet nach den Regelungen ZO 251 und den Vereinbarungen mit dem Samariterverein.

#### **Artikel 26**

Revisoren Die Vereinsversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins und der Helpgruppe. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 27**

Statutenänderung Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### **Artikel 28**

Auflösung Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

#### **Artikel 29**

Diese Statuten sind von Vereinsversammlung vom 07. Februar 1997 angenommen worden.

Übergangsbestimmung Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Samariterverband St. Gallen und Fürstentum Liechtenstein am 07. Februar 1997 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 01. Januar 1973.

Samariterverein Andwil-Arnegg

Präsident

Aktuar

Esther Vogt

Irène Brühwiler



Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Oberriet, den 29. März 1997

Samariterverband St. Gallen und Fürstentum Liechtenstein

Präsident

Aktuar

Hansueli Geisser

Ruth Grimm

## **Nachtrag zu den Statuten vom 29. März 1997**

### **VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Artikel 11**

Abs. 4

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, mindestens sechs Übungen im Jahr besucht zu haben, andernfalls sie zu den Passivmitgliedern versetzt werden, wenn ihre Absenzen nicht genügend begründet sind. Diese zu Passivmitgliedern gewordenen Mitglieder können wieder Aktive werden, wenn sie an mindestens sechs Übungen pro Jahr teilgenommen haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, über den Besuch der Übungen Kontrolle zu führen.

Dieser Nachtrag tritt ab Genehmigung der Statuten (29. März 1997) in Kraft.

#### **Samariterverein Andwil-Arnegg**

Präsident

Aktuar

Esther Vogt

Irène Brühwiler